



#### Inhalt:

#### 1. Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde

Gemeinde Hohe Börde

### Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSSZEICHEN

#### § 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Hohe Börde.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Hohe Börde führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde Hohe Börde zeigt folgende Blasonierung:  
In Grün ein mit einem schwarzen Faden belegter silberner Pfahl, rechts davon ein goldener Turm mit Treppe, schwarzer Türöffnung und zwei schwarzen Fensteröffnungen, links eine goldene Garbe aus sechs Weizenähren.  
Die Farben der Gemeinde Hohe Börde sind – abgeleitet von den Hauptmotiven und der Schildfarbe des Wappens – Gold (Gelb)/Grün.

(2) Die Gemeinde Hohe Börde führt eine Flagge. Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewapp belegt.

(3) Die Gemeinde Hohe Börde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beige-füchten Dienstsiegelabdruck entspricht.  
Die Umschrift lautet: Gemeinde Hohe Börde.



### II. ABSCHNITT ORGANE

#### § 3 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

#### § 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über Angelegenheiten die im § 45 Abs. 2 Pkt. 1 bis 21 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt geregelt sind, mit der Präzisierung folgender Punkte:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 7, die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 nach TVöD / ab Entgeltgruppe S 9 nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst und weitere aufsteigende Entgeltgruppen (mit Ausnahme der zeitweilig Beschäftigten) sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit ab der Entgeltgruppe 9 nach TVöD / ab Entgeltgruppe S 9 nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert **100.000 €** übersteigt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **100.000 €** übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **100.000 Euro** übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA wenn der Vermögenswert im Einzelfall **25.000 €** übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 (den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen) KVG LSA, wenn der Vermögenswert bei einem **Erlas 100.000 €** und bei einem **Vergleich 100.000 €** übersteigt,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 (die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung) KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall **100.000 €** übersteigt,

8. die Festlegung zu Erheblichkeitsgrenzen entsprechend § 103 KVG LSA erfolgt mit der Haushaltssatzung,

9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert **5.000,00 €** übersteigt.

#### § 5 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- als beschließende Ausschüsse gem. § 48 Abs. 1 KVG LSA
  - den Hauptausschuss
  - den Bauausschuss.
- als beratende Ausschüsse gem. § 49 Abs. 1 KVG LSA
  - den Finanzausschuss
  - den Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege
  - den Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr

(2) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beschließende oder beratende Ausschüsse bilden. Vorsitzender eines zeitweiligen beratenden oder beschließenden Ausschusses ist der Bürgermeister.

#### § 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus **sieben** Gemeinderäten. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt.  
Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden. Abschließend entscheidet er über:

#### 2. Impressum

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert von **25.000 € bis 100.000 €**,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von **25.000 € bis 100.000 €**,
- Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff.16 (den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen) KVG LSA mit einem Vermögenswert bei einem **Erlas von 25.000 € bis 100.000 €** und bei einem **Vergleich von 25.000 € bis 100.000 €**,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 (die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung) KVG LSA mit einem Streitwert im Einzelfall von **25.000 € bis 100.000 €**,
- Vergaben nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) ab **25.000,01 €**, soweit nicht der Bauausschuss entscheidet,
- Vergaben von Lieferungen und Leistungen soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt und nicht der Bauausschuss zuständig ist,
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bei einem Vermögenswert von **500,00 € bis 5.000,00 €**.

(2) Der Bauausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt.  
Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister zuständig ist, entscheidet der Bauausschuss abschließend über:

- Vergaben nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) im Rahmen von Baumaßnahmen ab 25.000,01 €,
- sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,
- Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,
- Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA bei einem Vermögenswert von 25.000,01 € bis 100.000 €,
- die Zustimmung zu Planentwürfen / Leistungsverzeichnissen,
- die Zustimmung zu Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB,
- die Entscheidung über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 BauO LSA.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

#### § 7 Beratende Ausschüsse

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt. Der jeweilige Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der **Finanzausschuss** besteht aus **sieben** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens fünf sachkundigen Einwohnern. Der Finanzausschuss berät die Haushaltssatzung der Gemeinde und bereitet weitreichende finanzielle Entscheidungen vor.

(3) Der **Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege** besteht aus **sieben** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens **fünf** sachkundigen Einwohnern.

(4) Der **Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr** besteht aus **sieben** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens fünf sachkundigen Einwohnern. Er ist auch für die Aufgabenbereiche Umwelt und Demografie zuständig.

(5) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

#### § 8 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

#### § 9 Geschäftsordnung

Den Ablauf des Verfahrens im Gemeinderat und seiner Ausschüsse wird durch eine zu beschließende Geschäftsordnung der Gemeinde Hohe Börde geregelt.

#### § 10 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.  
Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen **Vermögenswert von 25.000 € Euro** nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs;
- die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD / Entgeltgruppe S 8b nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit bis Entgeltgruppe 8 TVöD / Entgeltgruppe S 8b nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6,
- die Entscheidung über die in § 6 Abs.1 Ziff. 1-7 und § 6 Abs. 2 Ziff.1 und 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
- Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im **Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt**, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte.

#### § 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der

Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

### III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

#### § 12 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### § 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

#### § 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

### V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

#### § 15 Ortsteile/Ortschaften

(1) Die Gemeinde Hohe Börde besteht aus den Ortsteilen:

- Ackendorf
- Bebertal
- Bornstedt
- Eichenbarleben
- Groß Santersleben
- Hermisdorf
- Hohenwarleben
- Irxleben
- Niederndodeleben
- Nordgermersleben
- Ochtmersleben
- Rottmersleben
- Schackensleben
- Wellen
- Brumby
- Glüsig
- Mammendorf
- Tundersleben

(2) Die Ortschaftsverfassung wird eingeführt für:

- Ackendorf mit den Ortsteilen Ackendorf und Glüsig
- Bebertal
- Bornstedt
- Eichenbarleben mit den Ortsteilen Eichenbarleben und Mammendorf
- Groß Santersleben
- Hermisdorf
- Hohenwarleben
- Irxleben
- Niederndodeleben
- Nordgermersleben mit den Ortsteilen Nordgermersleben, Brumby und Tundersleben
- Ochtmersleben
- Rottmersleben
- Schackensleben
- Wellen

(3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(4) Die Ortsteile und Vereine in den Ortsteilen können, soweit sie dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen der aufgelösten Gemeinden, als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit, weiterführen.

#### § 16 Ortschaftsräte

- (1) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- in Ortschaften mit weniger als 1000 Einwohnern 5
  - in Ortschaften ab 1000 aber weniger als 2000 Einwohnern 7
  - in Ortschaften ab 2000 Einwohnern 9

Daraus ergibt sich:

- Der Ortschaftsrat **Ackendorf** besteht aus 5 Mitgliedern.
- Der Ortschaftsrat **Bebertal** besteht aus 7 Mitgliedern.
- Der Ortschaftsrat **Bornstedt** besteht aus 5 Mitgliedern.
- Der Ortschaftsrat **Eichenbarleben** besteht aus 7 Mitgliedern.
- Der Ortschaftsrat **Groß Santersleben** besteht aus 7 Mitgliedern.
- Der Ortschaftsrat **Hermisdorf** besteht aus 7 Mitgliedern.
- Der Ortschaftsrat **Hohenwarleben** besteht aus 7 Mitgliedern.
- Der Ortschaftsrat **Irxleben** besteht aus 9 Mitgliedern.
- Der Ortschaftsrat **Niederndodeleben** besteht aus 9 Mitgliedern.
- Der Ortschaftsrat **Nordgermersleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
- Der Ortschaftsrat **Ochtmersleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
- Der Ortschaftsrat **Rottmersleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
- Der Ortschaftsrat **Schackensleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
- Der Ortschaftsrat **Wellen** besteht aus 7 Mitgliedern.

#### § 17 Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

(1) Den Ortschaftsräten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts-